KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juni 2024

Nr. 2024/885

Nuglar-St. Pantaleon: Kommunaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Schutz vor Oberflächenabfluss in den Gebieten Simmen und Lochacker» mit Rodungsgesuch

---

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon unterbreitet dem Regierungsrat den kommunalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Schutz vor Oberflächenabfluss in den Gebieten Simmen und Lochacker» mit Rodungsgesuch zur Genehmigung.

Die Nutzungsplanung besteht aus folgenden Genehmigungsdokumenten:

- Kommunaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Schutz vor Oberflächenabfluss in den Gebieten Simmen und Lochacker», Situation Übersicht 1:1'000
- Situation Verlegung Weidbach 1:200
- Längenprofil Verlegung Weidbach 1:200
- Querprofile Verlegung Weidbach 1:50
- Situation Ableitung Simmen (Ausserdorfstrasse–Kirchweg) 1:200
- Situation Ableitung Simmen (ausserhalb Baugebiet) 1:200
- Längenprofil Ableitung Simmen (Ausserdorfstrasse–Kirchweg) 1:200/50
- Längenprofil Ableitung Simmen (ausserhalb Baugebiet) 1:200
- Situation Übersicht Ableitung Simmen 1:500
- Detail Toskammer Ableitung Simmen (ausserhalb Baugebiet) 1:20
- Detail Entlastung Ableitung Simmen (Ausserdorfstrasse–Kirchweg) 1:20
- Situation Lochackerweg/Hauptstrasse 1:100
- Längenprofil Lochackerweg/Hauptstrasse 1:100
- Situation Querung Chilchweg (Ableitung Lochacker) 1:100
- Längenprofil, Querprofile Querung Chilchweg (Ableitung Lochacker) 1:100.

Als orientierende Grundlagen liegen vor:

- Raumplanungsbericht-Ausführungsprojekt vom 1. Dezember 2022 nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Detail Einlaufbauwerk Ableitung Simmen 1:20
- ISDF Erosionsschutz 1:50.

Gleichzeitig mit der Nutzungsplanung wird das entsprechende Rodungsgesuch zur Genehmigung vorgelegt. Das Rodungsgesuch besteht aus:

- Rodungsformular, Seiten 1-3 vom 16. Dezember 2022
- Rodungsformular, Seite 4 vom 19. Dezember 2022
- Unterschriftenliste vom 16. Dezember 2022
- Rodungsplan Verlegung Weidbach 1:200 vom 16. Dezember 2022
- Rodungsplan Querung Chilchweg (Ableitung Lochacker) 1:100 vom 16. Dezember 2022
- Übersichtsplan 1:25'000 vom 30. November 2022.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

In der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon fliesst bei starken Regenfällen Oberflächenwasser aus den Gebieten «Simmen» (Ortsteil Nuglar) und «Lochacker» (Ortsteil St. Pantaleon) ins Siedlungsgebiet. Nach starken Regenfällen in den Jahren 2016 und 2020 kam es zu erheblichen Schäden an mehreren Liegenschaften. Der in den betroffenen Gebieten gebildete Oberflächenabfluss konnte nicht mehr durch die bestehende Siedlungsentwässerung aufgenommen werden. Um weitere Schäden im Siedlungsgebiet zu verhindern, plant die Gemeinde nun Oberflächenwasserschutzmassnahmen in den betroffenen Gebieten «Simmen» und «Lochacker».

Gemäss der vorliegenden Planung soll das Oberflächenwasser in beiden Gebieten gefasst und in einem Sauberwasserkanal Richtung Vorfluter (Weidbach) abgeleitet werden. Damit eine Einleitung hydraulisch möglich wird, muss im Weidtal der hochliegende Weidbach in den Tiefpunkt des Tals verlegt werden. Mit der Verlegung wird der Weidbach revitalisiert und am Perimeterende wird als Amphibienlaichgewässer ein Teich erstellt.

2.2 Formelles und rechtliche Grundlagen

2.2.1 Baubewilligung

Dem kommunalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zukommen. Die Unterlagen erfüllen die dazu erforderlichen Voraussetzungen. Bauherrschaft und somit Bewilligungsempfängerin ist vorliegend die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon. Alle erforderlichen Nebenbewilligungen werden im Sinne der Verfahrenskoordination (§ 9 der Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung, VVK; BGS 711.15) mit dem vorliegenden Entscheid durch den Regierungsrat erteilt.

2.2.2 Wasserbauliche Bewilligung

Der Weidbach ist ein öffentliches Gewässer im Sinne von § 6 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15). Nach § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 1 und § 44 GWBA ist die Ausführung von wasserbaulichen Massnahmen bewilligungspflichtig. Für die vorgesehene Verlegung des Weidbachs ist somit eine wasserbauliche Bewilligung notwendig. Zuständig für die Erteilung der wasserbaulichen Bewilligung ist das Bau- und Justizdepartement.

Die Verlegung des Weidbachs wird von der zuständigen kantonalen Fachstelle als zwingend erachtet. Die Massnahmen sind aufgrund der Hochlage des bestehenden Weidbachs hydraulisch notwendig. Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserbaulichen Bewilligung sind daher gegeben.

2.2.3 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung sind innerhalb der Bauzone die örtliche Baubehörde und ausserhalb der Bauzone das Bau- und Justizdepartement zuständig. Im Sinne der Verfahrenskoordination wird die Bewilligung im vorliegenden Entscheid durch den Regierungsrat erteilt.

Einleitungen in ein Fliessgewässer können bewilligt werden, wenn dadurch keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden. Die Abteilung Wasserbau des Amtes für Umwelt hat die Unterlagen geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung gegeben sind.

2.2.4 Rodungsbewilligung

Vorhaben, die dauernd oder vorübergehend Waldareal beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 5 bzw. Art. 16 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) in Verbindung mit § 4 bzw. § 9 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) einer Bewilligung durch das Volkswirtschaftsdepartement.

Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon, Ausserdorfstrasse 51, 4412 Nuglar, hat ein Rodungsgesuch für eine temporäre Rodung zum Schutz vor Oberflächenabfluss in den Gebieten Simmen und Lochacker gestellt. Das Rodungsgesuch wurde durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei aus waldrechtlicher Sicht geprüft.

Gemäss dem Rodungsgesuch vom 16. Dezember 2022 handelt es sich bei der durch das Vorhaben verursachten Beanspruchung von Waldareal um eine temporäre Rodung (Art. 4 WaG) im Ausmass vom 573 m^2. Der Rodungsersatz für die temporär gerodete Fläche erfolgt flächengleich an Ort und Stelle. Die Zustimmungen der Grundeigentümerschaft wurden von der Gesuchstellerin eingeholt.

Das Rodungsgesuch für den Schutz vor Oberflächenabfluss in den Gebieten Simmen und Lochacker in Nuglar-St. Pantaleon wurde durch das Volkswirtschaftsdepartement im Amtsblatt publiziert und lag vom 23. Dezember 2022 bis zum 23. Januar 2023 öffentlich auf. Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein. Auch die betroffenen kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen das Rodungsgesuch angebracht. Eine Anhörung des Bundesamts für Umwelt BAFU zum Rodungsgesuch ist nicht erforderlich. Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 WaG der Kanton.

Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standortgebundenheit, Übereinstimmung mit der Raumplanung, Schutz der Umwelt sowie Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Nach Prüfung des Rodungsgesuchs stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei Folgendes fest:

a. Bedarfsnachweis und Interessensabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG): Die Massnahmen gemäss Ziffer 2.1 in den Gebieten Simmen und Lochacker sind zwingend und reduzieren somit bei Starkregen das Überschwemmungsrisiko im Siedlungsgebiet. Dies entspricht einem öffentlichen Interesse, welches höher zu gewichten ist als die Walderhaltung.

b. Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG): Die Standortgebundenheit der Rodung ist gegeben.

c. Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG): Mit der Erteilung der Bewilligung gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind die raumplanerischen Voraussetzungen für das Bauvorhaben erfüllt.

d. Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG): Die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt. Weder sprechen Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen oder andere Auswirkungen zur Folge, welche mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind.

e. Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG): Die Rodung tangiert keine besonders schützenswerten Lebensräume oder wertvolle Waldstrukturen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Dem Natur- und Heimatschutz wird somit gebührend Rechnung getragen.

f. Rodungsersatz (Art. 7 WaG): Der Rodungsersatz erfolgt jeweils flächengleich durch Realersatz an Ort und Stelle.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und dass die erforderliche waldrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann.

Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO eine Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73). Am vorliegenden Rodungsvorhaben besteht ein kommerzielles Interesse der Stufe A (kommerzielles Interesse gering, öffentliches Interesse gross) und die Rodungsfläche betrifft Bauten und Anlagen im Wald der Stufe 501-5'000 m^2. Für das vorliegende Rodungsvorhaben beträgt die Abgabe Fr. 4.00 pro m^2 Rodungsfläche.

2.2.5 Waldrechtliche Bewilligung

Mehrere Teilvorhaben (Neubau Zuleitung Sauberwasser inkl. Aufschüttung, Terrainveränderungen Weidbach ausserhalb Waldareal, Installationsfläche) unterschreiten den gesetzlichen Waldabstand. Gemäss § 4 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW; BGS 931.72) ist eine Ausnahmebewilligung erforderlich.

§ 5 lit. c VWW besagt, dass Bauten ausserhalb der Bauzone, die aus raumplanerischen Gründen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands erfordern, ausnahmsweise bewilligt werden können.

Die genannten Teilvorhaben erfüllen diese Voraussetzungen. Für die Installationsfläche sollte ein Mindestabstand zum Wald von 2 m gewahrt werden, um den Wurzelraum der Bäume nicht übermässig zu beeinträchtigen.

2.2.6 Fischereirechtliche Bewilligung

Das Bauvorhaben benötigt gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung. Die Bewilligung kann mit den im Dispositiv genannten Auflagen erteilt werden.

2.2.7 Landwirtschaft

Die Teilvorhaben tangieren weder Fruchtfolgeflächen noch landwirtschaftliche Entwässerungsanlagen. Aus landwirtschaftlicher Sicht erscheinen die getroffenen Massnahmen plausibel und zweckmässig.

2.2.8 Bodenschutz

Es liegt ein Bodenschutzkonzept vor, welches durch das Amt für Umwelt geprüft und gutgeheissen wurde.

2.3 Kosten und Beiträge

Das Projekt «Schutz vor Oberflächenabfluss und Reduktion von Fremdwasser in den Gebieten Simmen und Lochacker» wurde zusammen mit dem Bundesamt für Umwelt BAFU und mit der Abteilung Wasserbau des Amts für Umwelt erarbeitet. Für die Teilprojekte Ableitung Simmen und Lochacker können Beiträge vom Bund von 35% erwartet werden. Die hierfür notwendige Bewilligung mit dem Beitragsgesuch hat die Abteilung Wasserbau bereits beim Bundesamt für Umwelt BAFU eingereicht. Die entsprechende Bewilligung und Beitragszusicherung liegt vor. Der Kanton Solothurn richtet für das Projekt «Schutz vor Oberflächenabfluss und Reduktion von Fremdwasser in den Gebieten Simmen und Lochacker» keine Beiträge aus.

Für das Projekt «Verlegung Weidbach» verlegt der Regierungsrat bei staatlichen Unternehmen des Wasserbaus nach § 45 ff. des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten auf den Staat und die Einwohnergemeinden, die aus den Massnahmen Nutzen ziehen.

Bei Massnahmen, welche die Anforderungen an die Natürlichkeit der Gewässer nach § 18 GWBA und den Gewässerraum erfüllen, tragen die Einwohnergemeinden, die daraus Nutzen ziehen, einen Anteil von 10% der Kosten. Diese Anforderungen sind im vorliegenden Fall für die Massnahmen «Verlegung Weidbach» erfüllt. Der Kanton trägt nach Abzug von Bundesbeiträgen die verbleibenden Kosten. Auf der Basis der NFA-Programmvereinbarung «Revitalisierung» des Kantons mit dem Bundesamt für Umwelt BAFU können Beiträge im Umfang von 45% an die beitragsberechtigten Kosten dieser Massnahmen ausgerichtet werden (Bundesbeitrag). Somit beträgt der Kantonsanteil 45% an den Kosten.

Gemäss dem Kostenvoranschlag betragen die Gesamtkosten Fr. 220'000.00 (inkl. MWST.).

2.4 Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten

Die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt bei kommunalen Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeoIV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Geoportal des Kantons publiziert werden können. Im vorliegenden Fall wird das Bau- und Justizdepartement nach Rechtskraft der vorliegenden Nutzungsplanung die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und die Aktualisierung des Planregisters sicherstellen.

2.5 Verfahren

Die öffentliche Auflage der Nutzungsplanung erfolgte in der Zeit vom 9. Dezember 2022 bis zum 13. Januar 2023. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein. An einer Besprechung mit den Einsprechenden konnten am 17. Januar 2023 die offenen Punkte geklärt und bereinigt werden. Die Einsprache wurde in der Folge zurückgezogen. Der Gemeinderat der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon hat den kommunalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Schutz vor Oberflächenabfluss in den Gebieten Simmen und Lochacker» am 30. Januar 2023 beschlossen.

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG. Sie ist zu genehmigen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Der kommunale Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Schutz vor Oberflächenabfluss in den Gebieten Simmen und Lochacker» der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.3 Dem kommunalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Schutz vor Oberflächenabfluss in den Gebieten Simmen und Lochacker» kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.

3.4 Die Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen wird im Einvernehmen mit der Gemeinde und in Anwendung von § 39 Abs. 1 GWBA an diese delegiert.

3.5 Die wasserbauliche Bewilligung für die Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen an öffentlichen Gewässern wird mit folgenden Auflagen erteilt:

3.5.1 Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau mindestens 14 Tage im Voraus mitzuteilen. Das Amt für Umwelt ist zur Startsitzung, sämtlichen Bausitzungen sowie zur Abnahme des Bauwerks einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.

3.5.2 Alle Erdarbeiten dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung durchgeführt werden. Der Boden muss getrennt nach Ober- und Unterboden mit Raupenbaggern abgetragen und (falls nötig) zwischengelagert werden. Die Bauherrschaft hat dem Amt für Umwelt vor Baubeginn einen Bodenverwertungsnachweis einzureichen, worin aufgezeigt wird, in welcher Art der auszuhebende Boden weiterverwendet wird.

3.5.3 Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon hat die Pläne des ausgeführten Werks für die realisierten Massnahmen (nach SIA 103, Art. 4.3.5) dem Amt für Umwelt innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerks abzugeben (1 Papierexemplar sowie elektronisch).

3.5.4 Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon hat dafür zu sorgen, dass das vorhandene Gewässerunterhaltskonzept für die von den Massnahmen betroffenen Abschnitte nachgeführt wird. Die aktualisierten Unterlagen sind dem Amt für Umwelt innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerks abzugeben (1 Papierexemplar sowie elektronisch). Der ordentliche Unterhalt des Weidbachs obliegt der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon. Bei anderweitigen Unterhaltsregelungen ist das Amt für Umwelt zu informieren.

3.6 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Einleitung der Leitungen aus den Gebieten Simmen und Lochacker wird erteilt.

3.7 Die Rodungsbewilligung zum Schutz vor Oberflächenabfluss in den Gebieten Simmen und Lochacker wird gemäss Art. 5 WaG erteilt.

3.7.1 Der Gesuchstellerin, der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon, Ausserdorfstrasse 51, 4412 Nuglar, wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmebewilligung erteilt, auf den Parzellen GB-Nrn. 2024, 2025, 2027, 2028, 2029, 2030 und 2033 zugunsten des Vorhabens «Schutz vor Oberflächenabfluss in den Gebieten Simmen und Lochacker» eine temporäre Rodung im Umfang von 573 m^2 auszuführen. Die Bewilligung bezieht sich auf die aufgeführten Parzellen und ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

3.7.2 Die Bewilligungsempfängerin hat für die Rodung flächengleichen Ersatz an Ort und Stelle zu leisten. Der Rodungsersatz ist bis zum 31. Dezember 2025 zu erbringen.

3.7.3 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung sind das Rodungsgesuch vom 16. Dezember 2022 sowie die Rodungspläne.

3.7.4 Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird auf Fr. 4.00 pro m^2 Rodungsfläche und somit auf total Fr. 2'292.00 festgesetzt und ist von der Bewilligungsempfängerin zu bezahlen.

3.8 Die Rodungsbewilligung wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

3.8.1 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch den Forstkreis Dorneck-Thierstein, Christoph Märki, 061 704 70 88, christoph.maerki@vd.so.ch) Folge zu leisten.

3.8.2 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn die bewilligte Rodungsfläche gemäss erwähnten Planunterlagen im Gelände abgesteckt bzw. in geeigneter Form markiert ist und der Kreisförster die Rodungsfläche freigegeben hat. Zur Freigabe ist der Forstkreis schriftlich über die erfolgte Absteckung/Markierung zu informieren.

3.8.3 Das Waldareal ausserhalb der freigegebenen Rodungsfläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

3.8.4 Während der Brut- und Setzzeit vom 1. März bis am 30. Juni dürfen keine Rodungsarbeiten ausgeführt werden. Ausnahmen regelt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei.

3.8.5 Nach Bauende sind die beanspruchten Waldflächen unter Anleitung des Forstkreises sorgfältig wiederherzustellen. Die Ersatzaufforstungen haben mit standortgerechten Baum- und Straucharten und - wo möglich und zweckmässig - durch Naturverjüngung zu erfolgen.

3.8.6 Innerhalb der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen und in unmittelbarer Umgebung der genannten Flächen müssen invasive Neophyten bis zur Abnahme der Ersatzaufforstung nach den Weisungen des Forstkreises Dorneck-Thierstein auf Kosten der Bewilligungsempfängerin bekämpft werden. Die Bewilligungsempfängerin hat die Flächen regelmässig (mindestens zweimal jährlich) zu kontrollieren.

3.8.7 Können die Fristen für die Rodung und Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.

3.9 Die Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung von Waldabstand basierend auf § 5 lit. c VWW wird mit nachfolgender Auflage erteilt:

3.9.1 Die Installationsfläche hat einen Mindestabstand zum Wald von 2 m einzuhalten, um den Wurzelraum der Bäume nicht übermässig zu beeinträchtigen.

3.10 Die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 bis 10 BGF und § 18 Abs. 1 FiG wird mit den nachfolgenden Auflagen erteilt:

3.10.1 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.

3.10.2 Trübungen des Bachlaufs sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

3.10.3 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Gabriel van der Veer, 032 627 21 43, gabriel.vanderveer@vd.so.ch) ist für die Ausgestaltung des Bachlaufs aufzubieten.

3.11 Kosten und Beiträge

3.11.1 Das Bundesamt für Umwelt BAFU stellt mit der Programmvereinbarung «Revitalisierung» an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 220'000.00 (inkl. MWST.) einen Beitrag von 45%, im Maximum Fr. 99'000.00 (inkl. MWST.) in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos 5720000 / 007 / 70.000023 (durchlaufende NFA-Beiträge des Bunds).

3.11.2 Vom Kanton Solothurn wird unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 220'000.00 (inkl. MWST.) ein Staatsbeitrag von 45%, im Maximum Fr. 99'000.00 (inkl. MWST.) zugesichert. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos KA 3632000 / 007 / A 20653 (Investitionsbeiträge an Gemeinden).

3.11.3 Die Finanzierung der verbleibenden 10% der beitragsberechtigten Kosten sowie allfälliger nicht beitragsberechtigter Kosten (u. a. Gebühren) ist durch die Bewilligungsempfängerin sicherzustellen.

3.11.4 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt, nachdem die Arbeiten abgenommen sind und wenn die Abrechnung nach den Vorgaben des Amtes für Umwelt vorliegt. Dafür sind dem Amt für Umwelt eine detaillierte Aufstellung aller Rechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen und bei Bedarf die Originalrechnungen unter Angabe des entsprechenden Kontos jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende Oktober einzureichen.

3.11.5 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.

3.12 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5^{quater} Abs. 1 GeoIV beauftragt, die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters zu veranlassen.

3.13 Gebühren

3.13.1 Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 1'230.00, zu bezahlen.

3.13.2 Gestützt auf § 1 Abs. 2 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) werden für die wasserbauliche Bewilligung keine Gebühren erhoben.

3.13.3 Für die wasserrechtliche Bewilligung wird entsprechend § 102 Abs. 1 lit. a GT eine Gebühr von Fr. 200.00 erhoben.

3.13.4 Gestützt auf § 119 Abs. 1 lit. a GT und die Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) fallen für die Bewilligung zur Rodung von Wald eine Gebühr von Fr. 300.00 sowie eine Ausgleichsabgabe von Fr. 2'292.00 an.

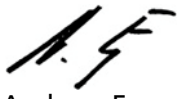

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission, Amthaus 2, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon, Ausserdorfstrasse 51, 4412 Nuglar**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	30.00	(4210000 / 001 / 83739)
Wasserrechtliche Bewilligung:	Fr.	200.00	(4210001 / 007 / 80056)
Rodungsbewilligung:	Fr.	300.00	(4210000 / 035 / 80942)
Ausgleichsabgabe Rodung:	Fr.	2'292.00	(4240000 / 035 / 81292)
	Fr.	4'022.00	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (scs), Dossier-Nr. 101'640, mit Akten und 1 gen. Dossier (später) (2)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)
Amt für Umwelt (CD, Fas, Bic, SF), mit 1 gen. Dossier (später) (4)
Amt für Umwelt, Rechnungswesen
Amt für Finanzen
Amt für Landwirtschaft
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald (RO2022-035), Forstkreis Dorneck-Thierstein, Abt. Jagd und Fischerei, mit 1 gen. Dossier (später) (3)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungswesen
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon, Ausserdorfstrasse 51, 4412 Nuglar, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**
Gruner AG, P. Saladin, Mühlegasse 10, 4104 Oberwil
Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. RO2022-035, Kopie Rodungsgesuch bereits durch AWJF SO zugestellt)
Silvan Widmer, Gartenstrasse 4, 4421 St. Pantaleon **(Einschreiben)**
Heinz Ehrsam, Hauptstrasse 33, 4421 St. Pantaleon **(Einschreiben)**
Adolf Ernst Karl Morand, Bürenstrasse 2, 4421 St. Pantaleon **(Einschreiben)**
Ferdinand Josef Morand, Mühlenweg 1, 4421 St. Pantaleon **(Einschreiben)**
Michael Hofmeier, Alte Bürenstrasse 22, 4206 Seewen **(Einschreiben)**
Amt für Raumplanung z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon: Genehmigung kommunaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Schutz vor Oberflächenabfluss in den Gebieten Simmen und Lochacker» und Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung im Zuge des Vorhabens «Schutz vor Oberflächenabfluss in den Gebieten Simmen und Lochacker» (RO2022-035) gemäss § 11 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12). Der Gesuchstellerin, der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon, Ausserdorfstrasse 51, 4412 Nuglar, wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmebewilligung erteilt, auf den Parzellen GB-Nrn. 2024, 2025, 2027, 2028, 2029, 2030 und 2033 zugunsten des Vorhabens «Schutz vor Oberflächenabfluss in den Gebieten Simmen und Lochacker» eine temporäre Rodung im Umfang von 573 m^2 auszuführen. Die Bewilligung bezieht sich auf die aufgeführten Parzellen und ist befristet bis zum 31. Dezember 2025. Die Bewilligungsempfängerin hat für die Rodung flächengleichen Ersatz an Ort und Stelle zu leisten. Der Rodungsersatz ist bis zum 31. Dezember 2025 zu erbringen.